

Einheitliche Vorgehensweise zum Vollzug des § 26 der 1. BImSchV in Rheinland-Pfalz

Aufgrund des § 26 Abs. 5 Satz 3 hat der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage, die unter die Austausch- und Sanierungsregeln des § 26 der 1. BImSchV fällt, bis zum 31.12.2013 dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen (durch Prüfstandsbescheinigung des Hersteller oder Messung), dass die jeweiligen Emissions-Anforderungen an die CO und Staub-Emissionen eingehalten werden. Ebenfalls zulässig ist der Nachweis der Nachrüstung der Einzelraumfeuerungsanlage mit einer geeigneten Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik.

Da die Übergangsregelungen überschritten bzw. teilweise bereits in Kraft sind und vom Gesetzgeber keine nationale Folgeregelung getroffen wurde, wie außer Betrieb zu nehmende Einzelraumfeuerungsanlagen gehandhabt werden, wird im Folgenden eine spezifische Regelung für Rheinland-Pfalz getroffen:

Allen betroffenen Betreibern einer Einzelraumfeuerungsanlage wurde nach § 26 Abs. 5 durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mitgeteilt, zu welchem Zeitpunkt die Einzelraumfeuerungsanlage ggf. außer Betrieb genommen oder nachgerüstet werden muss. Zum weiteren ordnungsgemäßen Vollzug der 1. BImSchV wird für die einzelnen Altersgruppen der Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 26 1. BImSchV folgendes festgelegt:

1. Einzelraumfeuerungsanlagen mit dem Typschild bis 31.12.1974 oder Datum nicht feststellbar:

- i) 30.12.2016: Da die Frist zur Außerbetriebnahme/Nachrüstung bereits verstrichen ist (31.12.2014) erstellt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger eine Liste der Anlagen, die bis zum 31.12.2016 **keinen** Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte erbracht haben.
- ii) Die Liste wird der zuständigen Immissionsschutzbehörde bis spätestens 15.01.2017 zugeleitet.
- iii) Die zuständige Immissionsschutzbehörde fordert die Betreiber schriftlich auf, den Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte nach § 26 1. BImSchV zu erbringen (Frist bis zum 31.03.2017), sonst Außerbetriebnahme.
- iv) Die zuständige Immissionsschutzbehörde teilt nach verstrichener Frist den Betreibern schriftlich mit, dass der Nachweis über die Einhaltung der

Grenzwerte nach § 26 1. BImSchV bis zum 31.03.2017 nicht erbracht wurde und ordnet die Außerbetriebnahme der Anlage zum 01.04.2017 an.

- v) Bei der Mitteilung über die Außerbetriebnahme ist eine Information (Kopie) an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu erstellen, der im Rahmen der Feuerstättenschau die Außerbetriebnahme überprüft.
- vi) Wird im Rahmen der Feuerstättenschau festgestellt, dass der Außerbetriebnahme nicht nachgekommen wurde: Rückmeldung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger an die zuständige Immissionsschutzbehörde, die ggf. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 1. BImSchV einleitet.
- vii) Die zuständige Immissionsschutzbehörde kann selbständige / Anlassbezogene Kontrollen der Außerbetriebnahme veranlassen.
- viii) Bei Ordnungswidrigkeitsverfahren, Anordnung etc. sind die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger dementsprechend zu informieren.

2. Einzelraumfeuerungsanlagen mit dem Typschild von 01.01.1975 bis 31.12.1984:

- i. bis 31.12.2015: Information des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers an die Betreiber, dass die Einzelraumfeuerungsanlage zum 01.01.2018 außer Betrieb zu nehmen oder Nachzurüsten ist.
- ii. 30.06.2017: Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erstellen eine Liste der Anlagen, die bis zum 30.06.2017 **keinen** Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte erbracht haben und leiten diese an die zuständige Immissionsschutzbehörde bis spätestens zum 15.07.2017 weiter.
- iii. Die zuständige Immissionsschutzbehörde fordert die Betreiber schriftlich auf, den Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte nach § 26 1. BImSchV zu erbringen (Frist bis zum 30.09.2017), sonst Außerbetriebnahme zum 01.01.2018.
- iv. Die zuständige Immissionsschutzbehörde teilt den Betreibern schriftlich mit, dass der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte nach § 26 1. BImSchV bis zum 30.09.2017 nicht erbracht wurde und ordnet die Außerbetriebnahme der Anlage zum 01.01.2018 an.
Weiter mit 1 v) ff.

3. Einzelraumfeuerungsanlagen mit dem Typschild von 01.01.1985 bis 31.12.1994:

- i. bis 31.12.2018: Information des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers an die Betreiber, dass der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte

der Einzelraumfeuerungsanlage bis zum 31.12.2019 zu erbringen ist, sonst droht die Außerbetriebnahme zum 01.01.2021.

- ii. 31.12.2019: Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erstellt eine Liste der Anlagen, die bis zum 31.12.2019 **keinen** Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte erbracht haben und leitet diese an die zuständige Immissionsschutzbehörde bis spätestens zum 15.01.2020 weiter.
- iii. Die zuständige Immissionsschutzbehörde teilt den Betreibern schriftlich mit, dass der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte nach § 26 1. BImSchV bis zum 31.12.2019 nicht erbracht wurde und ordnet die Außerbetriebnahme der Anlage zum 01.01.2021 an.
Weiter mit 1 v) ff.

4. Einzelraumfeuerungsanlagen mit dem Typschild von 01.01.1995 bis 21.03.2010:

- i. bis 31.12.2022: Information des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers an die Betreiber, dass der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte der Einzelraumfeuerungsanlage bis zum 31.12.2023 zu erbringen ist, sonst droht die Außerbetriebnahme zum 01.01.2025.
- ii. 31.12.2023: Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erstellen eine Liste der Anlagen, die bis zum 31.12.2023 **keinen** Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte erbracht haben und leitet diese an die zuständigen Immissionsschutzbehörden bis zum 15.01.2024 weiter.
- iii. Die zuständige Immissionsschutzbehörde teilt den Betreibern schriftlich mit, dass der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte nach § 26 1. BImSchV bis zum 31.12.2023 nicht erbracht wurde und ordnet die Außerbetriebnahme der Anlage zum 01.01.2025 an.
Weiter mit 1 v) ff.

Es steht der zuständigen Immissionsschutzbehörde frei eine Ausnahmegenehmigung auf Antrag und auf Grundlage des § 22 der 1. BImSchV zu gewähren. Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 22 1. BImSchV sind die jeweils zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu informieren.

Die Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis eine andere Regelung auf nationaler oder Landesebene getroffen wird.